

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 4 (1801)

Rubrik: Gesetzgebender Rath

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 21.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Gesetzgebender Rath, 16. May.

(Fortsetzung.)

(Beschluß des Berichts der Petitionencommission über verschiedene Gegenstände.)

4. Verschiedene Partikularen aus dem Distrikt Overdon machen Einwendungen gegen einen Beitrag, der ihnen zum Unterhalt einer neuen Straße von Overdon auf Payerne gefordert wird. — An die Vollziehung gewiesen.

5. Die Gemeinde Grolay Distr. Freiburg, möchte eine eigene Pfarrey bilden. Wird an die Unterrichtscommission gewiesen.

6. Joh. Peter Chugny von Chavannes Distr. Overdon, klagt über einen starken Bodenzins, den er als Besitzer einer ehemaligen Zwangsmühle bezahlen muß. Wird an die Vollziehung gewiesen.

Die abgehenden Secretärs erstatten über den Zustand der Canzley vom verflossenen Monat einen bestätigenden Bericht.

Der Antrag eines Mitglieds über Errichtung einer außerordentlichen Commission zu Beschleunigung der Staatsrechnungen und Verbesserung des Rechnungswesens der Republik, wird in Berathung genommen und an die Finanzcommission gewiesen.

Die Finanzcommission erstattet über das zu bezahlende Equivalent der diejährige Zehenden, einen Bericht, der für 3 Tage auf den Canzleytisch gelegt wird.

Folgendes Gutachten der Civilgesetzg. Commission wird in Berathung und hierauf angenommen:

B. Gesetzgeber! Joh. Franz Pingueli von Schwarzenburg, Beständner zu Bussi im Distrikt Milden, C. Leman, bittet Sie in seiner Bittschrift vom 15. April 1801, daß Sie ihm bewilligen möchten, seines Vaters Bruders Wittwe, Franziska, geb. Perret von Villars Thiercelin, zu heurathen. Er führt Ihnen ein ähnliches Beispiel an, nämlich die von der vorigen Gesetzgebung unterm 2. Okt. 1799 dem Daniel Erismann von Gümpliz ertheilte Bewilligung, seines Vaters Bruders Wittwe zu heurathen, und beruft sich auf den in jenem Dekret vorangeschickten Erwägungsgrund, daß man bey der ehevorigen Verfassung in ähnlichen Fällen Dispensation ertheilt habe.

Was aber auch immer die vorige Gesetzgebung bewogen haben möchte, eine solche Heirath zu bewilligen, so fänden wir es dennoch sehr bedenklich, ohne äußerst wichtige Gründe Ihnen B. G. das nämliche anzurathen.

Wenn auch irgend ein Ebehindernis in moralischer und politischer Rücksicht durch die auffallendsten Gründe gerechtfertigt werden kann, so ist es das Verbot, daß

sich nicht Uncle oder Tante, oder deren Ehegatten mit ihrer Niece oder Neffen, oder diese mit jenen verheirathen. Der Hauptzweck der Ehe könnte in den meisten Fällen bey solchen Verbindungen ganz verfehlt, die wichtigsten Verhältnisse der gesellschaftlichen Ordnung und des häuslichen Glücks getränkt, und selbst die ersten Pflichten zwischen Eltern und Kindern oder denjenigen, die an deren Stelle treten, verletzt werden. Es bedarf daher keiner näheren Entwicklung, um Sie B. G. zu überzeugen, daß der Bittsteller, da er in seiner Bittschrift keine außerordentlichen Gründe beigebracht hat, die diese Heirath rechtfertigen könnten, mit seiner Bitte abzuweisen sey, wozu wir den Antrag machen.

Am 17. May war keine Sitzung.

Gesetzgebender Rath, 18. May.

Präsident: Wyttensbach.

Folgende Botschaft wird verlesen und an die Finanzcommission gewiesen:

B. Gesetzgeber! Zufolge Ihrer Botschaft vom 11. April und nach dem §. 7 des Gesetzes vom 25. gleichen Monats, legt Ihnen der Vollz. Rath hiermit in vollständiger Abfassung diejenigen Patente sub N. 1 — 6 vor, welche von der in St. Gallen zusammengetretenen Gesellschaft, und den von ihr berufenen Künstlern Longwerth und Heywood für die ausschließliche Verfertigung englischer Spinnmaschinen, Theils für 7 theils für 3 Jahre verlangt werden. Der Vollz. Rath glaubt nicht nöthig zu haben, Ihnen frischerdings die Vortheile zu entwickeln, welche durch die Einführung dieses neuen Industriezweigs für den Staat und die Nation gewonnen werden. Er beruft sich deßhalb auf seine frühere Botschaft vom 24. Merz, deren Grundsätze durch das darauf erfolgte Gesetz, förmlich anerkannt worden sind.

Von den Patententwürfen, welche Ihnen B. G. hier vorgelegt werden, ist N. 1 zu Gunsten der St. Gallischen Gesellschaft, die andern fünfe aber zu Gunsten der erwähnten englischen Künstler, oder vielmehr derjenigen helvetischen Bürger, welche durch eine zu veranstaltende Subscription zur Abnahme der zu verfertigenden Maschinen sich verstehen würden. Der Vollz. Rath schmeichelt sich, in der Abfassung dieser Patente die Vorschriften des Gesetzes vom 25. April genau beobachtet und durch die beifügten Bedinge, zu welchen sich die Patentinhaber verpflichten müssen, das Interesse des Publikums genugsam geschützt zu haben.

(Die Fortsetzung folgt.)

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Usteri.

Samstag, den 27. Juni 1801.

Fünftes Quartal.

Den 8. Messidor IX.

Gesetzgebender Rath, 18. May.

(Fortsetzung.)

Auf den Antrag der Finanzcommission werden folgende Güterverkäufe ratifiziert:

Im District Morse e, Canton Lema n.

1. In der Gemeinde Lonay 2 Fucharten Reben und Wiesen, für 920 Fr.

2. In der Gemeinde Apples ungefähr 156 Fuch. Wiesen au pré des marches gelegen, um 81 Fr.

Im District Altishofen, Cant. Luzern.

Die Schloßgüter Wykon, bestehend in dem Schlosse samt Nebengebäuden, 9 Fuch. Mattland, 15 1/2 Fuch. Weidland, 23 1/4 Fuch. in Wald verwandeltes Weidland; in der Hochwacht, welche ein Haus, Scheune und 10 3/4 Fuch. hält; endlich in einem Güttchen im Dörfe Wykon, welches in einem Haus, Scheune, Speicher, einem Haukgarten und 3 Fuch. Mattland besteht — um die Summe der 19 600 Fr. Schätzung Fr. 7736. Losung Fr. 19600. Ueberlösung Fr. 11863.

Folgendes Gutachten der Finanzcommission wird in Berathung genommen:

Bürger Gesetzgeber! An der am 4ten Merz letzthin vorgenommenen zweyten Versteigerung der sämtlichen Schloßgüter von Signau, District Ober-Emmen-thal, Canton Bern, mit Ausnahm des sogenannten Geismattenwalds, deren Verbalprozeß mit den seithe-rigen Verhandlungen, der Vollziehungsrath durch seine Botschaft vom 7. May 1801 zur Prüfung und Ratification einsandte, wurden diese Güter sammelhaft dem B. Johannes Berger, Weibel zu Höchstetten, um sein Höchstgebot von Fr. 52500 überlassen, welches die Schätzungssumme der Fr. 51300 um Fr. 1200 überstiegen hatte.

Als das Finanzministerium im Begriff stand, diesen Verkauf zur Ratification abgehen zu lassen, erhielt es

von der Verwaltungskammer den Einbericht, der Steigerer könne weder Bürgschaft noch Zahlung leisten und habe daher seine Rechte als Höchstbietender, dem B. Röthlisperger, Statthalter des Districts Ober-Emmen-thal, krafft beyliegender schriftlicher Erklärung vom 31. Merz 1801, abgetreten.

Wie nun der Ersteigerer wegen seinem Unvermögen nicht angenommen werden konnte und eine so unsömliche Handlung wie diese Abtretung nicht zu billigen war, so fand das Ministerium zu Ersparung unnothiger Kosten, die eine zweyte Versteigerung zur Folge hätte, für zweckmäßig, der Kammer auszutragen, den B. Röthlisperger als Uebernehmer und den Vorstehter Peter Strahm aus dem Ober-Emmenthal vor sich zu beschieden, ihnen einen Concurs zu eröffnen, und den Kauf demselben zuzusagen, der das höchste Gebot werde angebracht haben. Auf diesen den beiden, Strahm und Röthlisperger eröffneten Concurs erklärte der erstere, er verbleibe bei seinem ersten Gebot ohne dasselbe zu erhöhen, und hierauf wurde der Röthlisperger förmlich als Käufer angenommen.

Der Vollziehungsrath auf den Vorschlag seines Finanzministers genehmigte diesen Verkauf und schlägt Ihnen B. G. die Ratification desselben vor.

Ihre Finanzcommission hat nun nach sorgfältiger Prüfung dieses Gegenstandes besunden:

1) Die Ueberlösung von Fr. 1200 in Berechnung der Schätzung von Fr. 51300, sey allerdings unbedeutend.

2) Durch das Unvermögen des Steigerers Johannes Berger, die Steigerungsdinge zu erfüllen, sey die Ungültigkeit der Versteigerung die natürliche Folge; und

3) Sey der von der Verwaltungskammer, zufolge erhaltenen Weisung eröffnete Concurs, dem Gesetz zu wider.

Aus diesen Gründen rath Ihre Finanzcommission Ihn, G. S. die Verwerfung dieses Verkaufs an.

(Der Rath genehmigt und ratifiziert den Verkauf.)

Folgendes Gutachten der Finanzcommission wird in Berathung genommen und hierauf an die Commission zurückgewiesen:

B. Gesetzgeber! Die Gemeinde Menznau, Distrikt Nusswyl, Canton Luzern, begeht in einer an den gesetzgebenden Rath gerichteten Petition die Bewilligung zur Vertheilung von 35 Fucharten nächst dem Dorf gelegenen, zum Weidgang von 12 Kühen und 25 Kindern bestimmten und in 14 Hausgerechtigkeiten eingetheilten Allment, nach dem vorliegenden Theilungsprojekt, wo durch jedem Theilhaber eben so viel zur Benutzung angewiesen wird, als er vorhin durch die Weidgerechtigkeit zu nutzen hatte, nach der Bestimmung von zwey Kinderrechten für ein Kuherecht.

Joseph Mandeler besitzt ein Triebrecht für ein Stück Gustiwahe, welches kraft Schadlossbrief vom 24. May 1700 zu Gunsten der damals dort angesessenen Frau Maria Stofferin, von der Gemeinde Menznau freiwillig concediert worden ist; aus diesem Grunde tritt derselbe gegen diese Vertheilung als einziger Opponent unter dem Vorwande auf, daß er dadurch an seinem Triebrecht benachtheiligt werde.

Aus einem an den Bürger Minister der innern Angelegenheiten eingesandten Bericht von der Verwaltungskammer von Luzern erzeigt sich aber, daß des Mandelers Verweigerung ungegründet sei, weil für dieses Triebrecht, das mehr für eine freiwillige Zulassung von Seite der eigentlichen Nutznießer, als aber für ein wirkliches Recht angesehen werden könnte, ihm gleichwohl, wie jedem andern Theilhaber, sein beziehender Theil, nach dem Verhältniß seines Austriebrechts, wird angewiesen werden.

Ihre Finanzcommission findet demnach, es könne nach dem Dispositiv des Gesetzes vom 15. Christm. 1800 der Gemeinde Menznau die Vertheilung dieser Allment zu einer bessern Benutzungsart nicht wohl verhindert werden, sondern rath Ihnen B. S., die anbegehrte Bewilligung zu ertheilen; damit aber die Theilung in behöriger Form geschehe, so schlägt Ihnen Ihre Finanzcommission den folgenden Entwurf des Theilungsreglements mit dem demselben angehängten Dekretsvorschlag zur beliebigen Genehmigung vor:

E n t w u r f.

Allment-Theilungsreglement für die

Rechtsamenbesitzer zu Menznau, Distrikt Nusswyl, Canton Luzern.

1. Die Rechtsamenbesitzer zu Menznau vertheilen ihre gemeinsam besitzende, ungefähr 35 Fuch. haltende, nächst bey dem Dorfe gelegene Allment nach der Zahl ihrer Hausgerechtigkeiten, in 14 Theile; doch werden sie bey dieser Vertheilung Rücksicht nehmen auf das besondere Gustirecht, welches Joseph Mandeler auf dieser Allment besitzt, und ihm dafür den ihm beziehenden Theil anweisen.
2. Zur Anweisung der Theile an die Theilhaber werden diese unter sich das Los ziehen, oder aber sich sonst darüber gütlich vergleichen.

Dekretsvorschlag.

Der gesetzgebende Rath — Auf die Bitte der Dorfgemeinde Menznau, Distr. Nusswyl, Cant. Luzern, um ihre nächst dem Dorf gelegene, 35 Fucharten haltende Allment nach den bestehenden Hausgerechtigkeiten unter den Rechthabern vertheilen zu können, und auf den Bericht seiner Finanzcommission;

In Erwägung, daß die Gemeinde durch diese Vertheilung eine bessere Benutzungsart dieser Allment zu erzielen sucht; und

In Erwägung, daß das Gesetz vom 15. Christmonat 1800 eine solche Nutzungsvertheilung unter der Genehmigung des gesetzgebenden Raths begünstigt;

b e s c h l i e ß t :

Der Gemeinde Menznau ist bewilligt, ihre obige Allment unter den Rechthabern nach Vorschrift dagerigen Reglements zu vertheilen.

Das Gutachten der Finanzcommission über das zu bezahlende Equivalent für den diesjährigen Gehnden wird in Berathung und der Gesetzesvorschlag unter Vorbehalt einer sorgfältigen Redaction hierauf angenommen.

Folgende Botschaft wird verlesen und an die Polizeycommission gewiesen:

B. Gesetzgeber! Zufolge der Verordnungen der ehemaligen Regierung von 1728 und 1769, welche bis auf einige Ausnahmen die Einfuhr aller fremden Kappen und Strümpfe verbieten, sind dem Bürger Justus Henne von Piemont, der schon seit mehr als 20 Jahren mit Baumwollenwaaren die Fahrmarkte in Bern besuchte, an der letzten Ostermesse 53 Dukend Baumwollkappen confiscat worden. Er glaubte die ehemaligen Verordnungen durch das Gesetz über die Gewerbsfreiheit aufgehoben, verkauft an der letzten Herbstmesse ungehindert baumwollene Kappen und bot sie auch an der Ostermesse nicht heimlich, sondern öffentlich zum

Kaufe an, wozu er sich um so mehr berechtigt halten konnte, da man ihm nicht erklärte, daß seine Waare verboten sey. Dies wäre geschehen, wenn die Municipalität den 7ten Art. des Beschlusses vom 28. Jenner 1799 befolgt hätte, zufolge dessen den Kaufleuten, welche die Märkte besuchen, von dieser Behörde eine Erlaubniß gegeben werden soll, in welcher die Namen ihrer Waaren, die sie zu verkaufen haben, bestimmt und ausgesetzt seyn sollen; statt dessen aber wurde dem B. Henne bloß ein Standgeld abgesondert; ohne irgend eine Bemerkung, daß seine Waaren verboten seyen.

Aus diesen Umständen zeigt es sich, daß B. Henne bey dem Verkauf seiner Rappen bona fide gehandelt, daß er seine Handlung, die er auf keine Weise dem Auge des Gesetzes und der Polizey entzog, selbst durch das Gesetz über die Handelsfreiheit gerechtfertigt glaubte, und daß er seinen Glauben in dem Verfahren der Municipalität bestätigt sehn mußte, die ihm, da sie ohne alle Erklärung über seine verbotene Waare, sich begnügte, das Standgeld abzufordern, gleichsam das Recht einräumte, seine Waare zu verkaufen.

Der Volkz. Rath glaubt daher Ihnen B. G. vorzuschlagen zu dürfen, diesen Fehler zu begnügen und zu beschließen, daß dem Bürger Henne, der übrigens als Mann von unbescholtinem Wandel geschäzt ist, seine confiszierte Waare zurückstattet werde.

Folgende Botschaft wird verlesen und an die Crim. Geschg. Commission gewiesen:

B. Gesetzgeber! Der Volkz. Rath glaubt es der Zeit und den Umständen angemessen, dem Amnestiegesetz vom 28. Horn. 1800 jene Erweiterung und Ausdehnung zu geben, deren es in mehr als einer Hinsicht fähig seyn mag, und hält ein allgemeines jedoch mit bestimmten Vorsichtsmassregeln gegebenes Amnestiegesetz um so mehr für eine weise und wohlthätige Verfügung, jemehr sie den Grundsäcken und dem Geiste der Gesetzgebung angemessen und den Erwartungen des Vaterlandes entsprechend seyn würde, dem durch dasselbe mancher verirrte Sohn wieder gegeben werden könnte.

Der Volkz. Rath ladet Sie demnach ein B. Gesetzgeber, diesen Gegenstand Ihrer ernstlichen Prüfung zu unterziehen, und zufrieden Sie auf denselben aufmerksam gemacht zu haben, überläßt er es Ihrer Weisheit, diejenigen näheren Bestimmungen festzusetzen, bey welchen der wohlthätige Zweck eines Amnestiegesetzes nicht leicht vereitelt werden könnte.

Die Petitionencommission berichtet über nachfolgende Gegenstände:

1. Die Gemeinde Champvent im Canton Leman, begeht von dem Unterhalt der Straße von Vignerolle nach Iserten befreit zu werden. Wird an die Vollziehung gewiesen.

(Die Fortsetzung folgt.)

Vorstellung der ersten Authoritäten des Cantons Thurgau für die Selbstständigkeit des Cantons, an die Gesetzgebung und den Vollziehungsrath der helvetischen ein- und untheilbaren Republik.

Bürger Gesetzgeber! Bürger Vollziehungsräthe! Wie die öffentlichen Blätter versichern, und Privatnachrichten bestätigen, so scheint der längst ersetzte Zeitpunkt nahe zu seyn, in welchem unser hart mitgenommenes Vaterland endlich einmal den drückenden provisorischen Zustand gegen eine solide Verfassung wird umtauschen können, und die nemlichen Blätter und Nachrichten geben eine neue Eintheilung der Cantone an, nach welcher Schafhausen mit dem Thurgau vereinigt werden solle. —

Diese projektierte Vereinigung — indem sie uns in geographischer und politischer Rücksicht äusserst unschicklich vorkommt — veranlaßt uns unterzeichnete Cantonsbehörden, zwar nicht vom Volke dazu bevollmächtigt, doch die Gesinnungen des Volks hierin genau kennend, dagegen mit unseren Vorstellungen bey Ihnen Bürger Gesetzgeber und Vollziehungsräthe, einzukommen.

Schon die Natur scheint durch unabänderliche Grenzen diese beyden Cantone von einander geschieden, und besonders dem Canton Schafhausen einen eigenen Urfang angewiesen zu haben: — dieser Umstand ist darum wichtig und in Erwägung zu ziehen, da bey früh oder spät wieder ausbrechendem Krieg und eintretender Sperrre die vereinigten Cantone doch wieder gesondert, und die daraus entstehende Zerrüttung für beide Cantone allgemein würde; diese Zerrüttung und der daraus siedende Nachtheil bleibt vermieden, wenn Schafhausen wie mehrere noch kleinere Cantone einen eigenen Canton bildet, und das Thurgau nach seinem dermaligen Umfang ebenfalls Selbstständigkeit erhält; — die vorgeschlagene Vereinigung wäre auch um so unschicklicher, da der neugebildete Canton bey einer unverhältnismäßigen Breite sich etwann 18 Stunden in die Länge dehnen würde.